

CSR 2020

Ausblick Corporate Social Responsibility 2020: Mehr Nachhaltigkeit, mehr Gesetze, mehr Risiko

Das neue Jahrzehnt wird im Scheinwerferlicht der Nachhaltigkeit stehen. Die schon zuletzt rasanten Entwicklungen im Bereich der Corporate Social Responsibility werden sich noch weiter beschleunigen. Unternehmen aus der Realwirtschaft und dem Finanzsektor sowie ihre Geschäftsverbindungen stehen dabei gleichermaßen im Fokus. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen werden sich – im wahrsten Sinne des Wortes – nachhaltig verändern.

Unternehmen sind daher gut beraten, sich umfassend mit dem Thema **Nachhaltigkeit** und den daraus für sie resultierenden **Chancen und Risiken** zu befassen und dies in ihren Geschäftsmodellen zu berücksichtigen. Das zeigt ein Parforceritt durch den aktuellen „Nachhaltigkeitsdschungel“ mit den folgenden TOP 10:

1. **European Green Deal der EU-Kommission:** Ziel ist eine Umgestaltung der EU-Wirtschaft hin zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum im Sinne der Agenda 2030 der Vereinten Nationen. Insbesondere wird ein Übergang zur Klimaneutralität im Jahr 2050 angestrebt. Die EU-Kommission will verstärkt nachhaltige Investitionen fördern. Der Nachhaltigkeitsbegriff ist durch die Agenda 2030 mittlerweile deutlich konturiert.
2. **BaFin-Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken:** Die BaFin bringt in dem Merkblatt ihre Erwartung zum Ausdruck, dass beaufsichtigte Unternehmen eine Auseinandersetzung mit Nachhaltigkeitsrisiken sicherstellen und dies dokumentieren. Das ist nicht nur für Banken und Versicherungen relevant, sondern mittelbar auch für alle anderen Unternehmen als deren Kunden.
3. **Nachhaltigkeit in der Geldpolitik der EZB und bei Basel III:** Beide Aspekte stehen weiterhin in der Diskussion. Im Hinblick auf Basel III zeichnet sich indes ab, dass der Richtlinienentwurf der EU-Kommission einen *green supporting factor* enthalten wird.
4. **Studie von McKinsey: „Climate Risks and Response“:** Die Auswirkungen und Risiken des Klimawandels sind dieser Studie zufolge beträchtlich. McKinsey folgert daraus, dass sich (auch) Unternehmen mit den Klimarisiken beschäftigen sollten.
5. **CEO-Letter von Larry Fink: „A Fundamental Reshaping of Finance“:** Blackrock will Nachhaltigkeit in das Zentrum seines Investmentansatzes stellen und sich von Investments mit erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken trennen. Langfristig würden nur solche Unternehmen Gewinne erzielen können, die ihren „Purpose“ erkennen und die Bedürfnisse eines breiten Spektrums von *Stakeholdern* berücksichtigen.
6. **Weltwirtschaftsforum 2020 in Davos: „Stakeholders for a Cohesive and Sustainable World“:** Hier wurde u.a. deutlich, dass die auch von Larry Fink angesprochene Transformation vom *Shareholder Capitalism* zum *Stakeholder Capitalism* erhebliche Auswirkungen auf die Corporate Governance der Unternehmen hat.
7. **Bedeutung von Nachhaltigkeit für Rechte, Pflichten und Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat:** Schon nach geltendem Recht müssen sich Vorstand und Aufsichtsrat angemessen mit den Chancen und Risiken befassen, die sich für das Unternehmen unter Nachhaltigkeitsaspekten ergeben.
8. **Aktueller Stand des NAP-Monitorings/Lieferkettengesetz:** Angesichts der bisherigen Ergebnisse des NAP-Monitorings ist sehr kurzfristig mit dem Entwurf eines **Lieferkettengesetzes** zu rechnen, das auf die (zwingende) Umsetzung der VN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte durch die Unternehmen abzielt.

9. **Broschüre des BMJV zum „Zugang zu Recht und Gerichten bei Menschenrechtsverletzungen“:** Die Broschüre beschreibt die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten für Opfer von Menschenrechtsverletzungen in Deutschland. Voraussichtlich wird künftig noch näher geprüft werden, inwieweit diese ausreichend sind.
10. **Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:** Ab dem 10. März 2021 müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater im Internet sowie vorvertraglich bestimmte nachhaltigkeitsbezogene Informationen offenlegen.

Im Einzelnen:

1. EUROPEAN GREEN DEAL DER EU-KOMMISSION

Am 11. Dezember 2019 hat die neue EU-Kommission unter der Führung von Ursula von der Leyen ihren europäischen Grünen Deal vorgelegt (COM(2019) 640 final). Ziel ist nicht mehr und nicht weniger als eine Umgestaltung der EU-Wirtschaft für eine nachhaltige Zukunft. Die EU solle „zu einer fairen und wohlhabenden Gesellschaft mit einer modernen, ressourceneffizienten und wettbewerbsfähigen Wirtschaft werden, in der im Jahr 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen mehr freigesetzt werden und das Wirtschaftswachstum von der Ressourcennutzung abgekoppelt ist“. Der Grüne Deal ist Bestandteil der Kommissionsstrategie zur Umsetzung der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und der darin aufgestellten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Social Development Goals, SDGs). Die wichtigsten Maßnahmen des europäischen Grünen Deals sind im Anhang der o.g. Mitteilung der EU-Kommission zusammengefasst (vgl. [hier](#)). In diesem Zusammenhang haben sich die Staats- und Regierungschefs der EU – mit Ausnahme Polens – am 12. Dezember 2019 zum Ziel der Klimaneutralität bis 2050 bekannt. In den vom Europäischen Rat aufgenommenen Schlussfolgerungen wird zum einen auf die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Notwendigkeit zur Intensivierung des weltweiten Klimaschutzes verwiesen, sowie zum anderen auf die beträchtlichen Chancen, die der Übergang zu Klimaneutralität mit sich bringe, etwa im Hinblick auf das Potenzial für Wirtschaftswachstum, neue Geschäftsmodelle und Märkte, neue Arbeitsplätze und technologische Entwicklung.

Die EU-Kommission schätzt, dass zur Erreichung der derzeitigen Klima- und Energieziele bis 2030 **zusätzliche Investitionen in Höhe von EUR 260 Mrd. jährlich** erforderlich sein werden. Mit dem „Investitionsplan für ein zukunftsfähiges Europa“ („Sustainable Europe Investment Plan“, kurz SEIP) hat die EU-Kommission am 14. Januar 2020 erste konkrete Vorschläge für die Finanzierung des Green Deal vorgelegt.

Bereits im Frühjahr 2018 hatte die EU-Kommission einen Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzwesen (Action Plan on Sustainable Finance) veröffentlicht, der seither für vielfältige Diskussionen gesorgt hat. Die neue EU-Kommission will nunmehr im dritten Quartal 2020 eine **neue Strategie für ein nachhaltiges Finanzwesen** vorlegen, die sich auf eine Auswahl von Maßnahmen konzentrieren wird:

Erstens sollen die **Grundlagen für nachhaltige Investitionen gestärkt werden:**

- Das Europäische Parlament und der Rat sollten die Taxonomie für die Klassifizierung ökologisch nachhaltiger Tätigkeiten annehmen.
- Nachhaltigkeit sollte stärker in den Corporate-Governance-Rahmen integriert werden. Zahlreiche Unternehmen würden sich „noch immer zu stark auf kurzfristigen finanziellen Ertrag anstelle ihrer langfristigen Entwicklung und von Nachhaltigkeitsaspekten konzentrieren“. Zum Hintergrund: Die Kommission hatte bereits im 2018 vorgelegten Aktionsplan angekündigt, bewerten zu wollen, ob die Unternehmensleitung verpflichtet werden sollte, eine Nachhaltigkeitsstrategie auszuarbeiten und zu veröffentlichen.
- Unternehmen und Finanzinstitute müssten mit ihren Klima- und Umweltdaten offener umgehen, damit die Anleger umfassend über die Nachhaltigkeit ihrer Investitionen informiert sind. In diesem Zusammenhang solle auch die Richtlinie über die Angabe nichtfinanzieller Informationen überprüft werden.

Zweitens soll es Investoren und Unternehmen erleichtert werden, nachhaltige Investitionen zu finden und ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen.

Drittens sollen Klima- und Umweltrisiken in den EU-Aufsichtsrahmen integriert und die Eignung der bestehenden Eigenkapitalanforderungen für grüne Vermögenswerte bewertet werden. Zudem soll geprüft werden, wie das Finanzsystem dazu beitragen kann, die Resilienz gegenüber Klima- und Umweltrisiken zu erhöhen, insbesondere im Hinblick auf physische Risiken und Schäden infolge von Naturkatastrophen.

Die EU sieht sich im Hinblick auf die globalen Herausforderungen Klimawandel und Umweltzerstörung als globalen Vorreiter. Die EU-Kommission weist u. a. darauf hin, dass die EU als weltweit größter Binnenmarkt Standards festlegen könne, die für globale Wertschöpfungsketten in ihrer Gesamtheit gelten. Sie wolle weiter an neuen Standards für nachhaltiges Wachstum arbeiten und ihr wirtschaftliches Gewicht nutzen, um internationale Standards so zu gestalten, dass sie mit den Umwelt- und Klimazielen der EU im Einklang stehen.

2. BAFIN-MERKBLATT ZUM UMGANG MIT NACHHALTIGKEITSRISIKEN

Die BaFin hat im Dezember 2019 ein Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken veröffentlicht. Der Veröffentlichung waren umfangreiche Diskussionen und Stellungnahmen zu der von der BaFin im Herbst 2019 vorgelegten Konsultationsfassung vorausgegangen. Die BaFin möchte den von ihr beaufsichtigten Unternehmen „eine Orientierungshilfe im Umgang mit dem immer wichtiger werdenden Thema „Nachhaltigkeitsrisiken““ geben und führt zur Illustrierung zahlreiche Beispiele und mögliche Fragen an. Die BaFin sieht in dem Merkblatt ein **Kompendium unverbindlicher Verhaltensweisen** (Good-Practice-Ansätze). Beaufsichtigte Unternehmen könnten es unter Berücksichtigung des Proportionalitätsgrundsatzes zur Umsetzung der gesetzlichen Anforder-

rungen an eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation und ein angemessenes Risikomanagementsystem anwenden. Die BaFin weist ausdrücklich darauf hin, dass verbindliche gesetzliche oder aufsichtliche Vorgaben im Hinblick auf Nachhaltigkeitsrisiken durch das Merkblatt weder abgeschwächt noch erweitert werden. Allerdings formuliert die BaFin auch explizit ihre **Erwartung, dass die beaufsichtigten Unternehmen eine Auseinandersetzung auch mit Nachhaltigkeitsrisiken sicherstellen und dies dokumentieren.**

Das Merkblatt ist nicht nur für beaufsichtigte Unternehmen, sondern auch für die Realwirtschaft interessant. Dies gilt nicht nur für die grundsätzliche Kategorisierung von Nachhaltigkeitsrisiken, sondern auch mit Blick auf die künftig möglicherweise weiter steigende Nachhaltigkeitsorientierung von Kreditinstituten und Investoren.

Das BaFin-Merkblatt findet sich [hier](#).

Als „Guidance Notice on Dealing with Sustainability Risks“ ist es [hier](#) mittlerweile auch in englischer Sprache verfügbar.

3. NACHHALTIGKEIT IN DER GELDPOLITIK DER EZB UND IM RICHTLINIENVORSCHLAG ZUR UMSETZUNG VON BASEL III

In der Presse wird darüber berichtet, dass die Präsidentin der Europäischen Zentralbank (EZB) Christine Lagarde die anstehende Generalrevision der geldpolitischen Strategie der EZB zum Anlass nehmen wolle darüber nachzudenken, wie man im Rahmen der Geldpolitik Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen kann. Besondere Bedeutung räume Christine Lagarde dabei dem Klimawandel ein, der für die EZB zur kritischen Priorität werden sollte. Diese Ankündigung blieb nicht ohne Kritik. Insbesondere wird intensiv darüber diskutiert, ob mit der Geldpolitik überhaupt umweltpolitische Ziele verfolgt werden sollten und ob dies rechtlich mit dem Mandat der EZB vereinbar wäre.

Der für die Finanzmarktregulierung zuständige EU-Kommissar Valdis Dombrowskis hat die Umsetzung der endgültigen Basel-III-Reformen in der EU zu einer der Hauptinitiativen für das Jahr 2020 erklärt. Vom 11. Oktober 2019 bis 3. Januar 2020 hat die EU-Kommission eine öffentliche Konsultation zur Umsetzung der endgültigen Basel III-Reformen durchgeführt. Bestandteil der Konsultation war u. a. auch das Thema „Sustainable Finance“. Zudem prüft die European Banking Authority (EBA), inwieweit Nachhaltigkeitsbelange beim Risikomanagement und bei den Eigenkapitalanforderungen in Banken berücksichtigt werden können („Green Supporting Factor“). Auch hier herrscht bislang Streit, inwieweit dies sinnvoll ist. Laut aktuellen Presseberichten will Valdis Dombrowskis im Juni 2020 gleichwohl einen Richtlinienentwurf vorlegen, der einen solchen *Green Supporting Factor* beinhaltet.

4. STUDIE VON MCKINSEY & COMPANY ZU „CLIMATE RISK AND RESPONSE: PHYSICAL HAZARDS AND SOCIOECONOMIC IMPACTS“

In einer aktuellen Studie beschäftigt sich McKinsey mit klimabezogenen Nachhaltigkeitsrisiken. Gegenstand der Studie ist zum einen das Verständnis der Art und des Ausmaßes der physischen Risiken, die von einem sich wandelnden Klima in den nächsten

ein bis drei Jahrzehnten ausgehen, sowie zum anderen eine Untersuchung der physischen Risiken als Grundlage sowohl der Übergangs- als auch der Haftungsrisiken.

Die Studie kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass der Klimawandel weltweit bereits erhebliche physische Auswirkungen zeigt, und dass die globalen sozioökonomischen Folgen erheblich sein könnten: „*Intensifying climate hazards could put millions of lives at risk, as well as trillions of dollars of economic activity and physical capital, and the world’s stock of natural capital.*“ McKinsey folgert daraus: „*In the face of these challenges, policy makers and business leaders will need to put in place the right tools, analytics, processes, and governance to properly assess climate risk, adapt to risk that is locked in, and decarbonize to reduce the further buildup of risk.*“

Nähere Informationen dazu sowie die Studie selbst finden sich [hier](#).

5. CEO-LETTER VON LARRY FINK, CEO VON BLACKROCK: „A FUNDAMENTAL RESHAPING OF FINANCE“

Zu einem ähnlichen Ergebnis kommt Larry Fink in seinem aktuellen CEO-Letter: Der Klimawandel sei zu einem bestimmenden Faktor für die langfristigen Aussichten von Unternehmen geworden. Die Investoren würden sich zunehmend mit Fragen rund um den Klimawandel beschäftigen und erkennen, dass das Klimarisiko ein Investitionsrisiko sei. Nachhaltigkeits- und klimaintegrierte Portfolios würden den Anlegern bessere risikobereinigte Renditen bieten können. Ein Unternehmen könne keine langfristigen Gewinne erzielen, ohne seinen „Purpose“ (d. h. seinen tieferen Sinn und Zweck über die Gewinnerzielung hinaus) zu erkennen und zu verfolgen und die Bedürfnisse eines breiten Spektrums von *Stakeholdern* zu berücksichtigen. Letztendlich sei der „Purpose“ eines Unternehmens der Motor für seine langfristige Rentabilität.

Der US-amerikanische Business Roundtable hatte sich bereits im letzten Sommer vom strikten Shareholder Value-Ansatz abgewandt und in seinem „Statement to the Purpose of a Corporation“ die grundlegende Verpflichtung gegenüber allen Stakeholdern betont (vgl. dazu näher bereits [hier](#)).

Im Ergebnis kündigt Larry Fink an, dass Blackrock Nachhaltigkeit in das Zentrum seines Investmentansatzes stellen werde. U. a. werde man sich von Investments mit erheblichen Nachhaltigkeitsrisiken trennen.

6. WORLD ECONOMIC FORUM 2020: „STAKEHOLDERS FOR A COHESIVE AND SUSTAINABLE WORLD“

Das diesjährige Weltwirtschaftsforum in Davos stand unter dem Motto der Nachhaltigkeit. Besonders sehenswert war die Podiumsdiskussion zum Thema „Stakeholder Capitalism: What is required from Corporate Leadership?“. Sie kann [hier](#) auch noch nachträglich angeschaut werden.

Unter Verweis auf die Neupositionierung des US-amerikanischen Business Roundtable (s. o.) diskutierte das hochkarätig besetzte Podium über das Ende des „Shareholder Capitalism“ und den Weg hin zu einem „Stakeholder Capitalism“.

7. NACHHALTIGKEIT UND DIE BEDEUTUNG FÜR RECHTE, PFLICHTEN UND HAFTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Nachhaltigkeit hat auch unmittelbare Relevanz für Rechte, Pflichten und Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat. Sie müssen diejenigen Chancen und Risiken für das Unternehmen angemessen berücksichtigen, die sich aus Nachhaltigkeits-/ESG-/CSR-Aspekten ergeben. Ohnehin zwingend ist die Beachtung der Gesetze, auch soweit sie Umwelt- bzw. Gemeinwohlinteressen schützen. Im Einzelnen werden die Zusammenhänge in dem aktuellen Beitrag „Corporate Social Responsibility: Rechte, Pflichten und Haftung von Vorstand und Aufsichtsrat“ (Walden, NZG 2020, S. 50 ff.) erläutert.

Näher behandelt wird in dem Beitrag auch der Umstand, dass das Thema Nachhaltigkeit mit dem ARUG II Einzug in die Vorstandsvergütung hält. Der Aufsichtsrat muss die Vergütungsstruktur fortan auf eine „nachhaltige und langfristige Entwicklung der Gesellschaft“ ausrichten, § 87 I 2 AktG. Das heißt, dass der Aufsichtsrat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung künftig auch soziale und ökologische Aspekte in den Blick zu nehmen hat (vgl. dazu näher bereits [hier](#)). Auch Proxy Advisors wie ISS stellen mittlerweile entsprechende Forderungen auf. Mit der wirtschaftlichen Incentivierung einer nachhaltigen Entwicklung setzen Gesetzgeber und Investoren einen klassischen ökonomischen Steuerungsmechanismus zur Erreichung von ökologischen und sozialen Zielen ein.

Der Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) nimmt in seiner Präambel zwecks Definition des „Unternehmensinteresses“ schon seit Längerem auf den Stakeholder-Ansatz Bezug (vgl. dazu auch oben). Im demnächst in Kraft tretenden DCGK 2020 kommt in Absatz 2 der Präambel nunmehr folgende Aussage der Regierungskommission zur Relevanz von Nachhaltigkeit und CSR für Vorstand und Aufsichtsrat hinzu: „Die Gesellschaft und ihre Organe haben sich in ihrem Handeln der Rolle des Unternehmens in der Gesellschaft und ihrer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst zu sein. Sozial- und Umweltfaktoren beeinflussen den Unternehmenserfolg. Im Interesse des Unternehmens stellen Vorstand und Aufsichtsrat sicher, dass die potenziellen Auswirkungen dieser Faktoren auf die Unternehmensstrategie und operative Entscheidungen erkannt und adressiert werden.“

8. AKTUELLER STAND DES NAP-MONITORINGS/ DEUTSCHES LIEFERKETTENGESETZ

Auch wenn der öffentliche Fokus derzeit stark auf den Klimawandel und seine Folgen gerichtet ist, ist das Thema Nachhaltigkeit darauf nicht beschränkt. Ein weiterer Fokus liegt auf der Achtung der Menschenrechte, hier insbesondere der Umsetzung der VN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte:

In der Presse wird aktuell berichtet, dass Bundesentwicklungsminister Gerd Müller und Bundesarbeitsminister Hubertus Heil innerhalb der nächsten Wochen den Entwurf für ein Lieferkettengesetz vorlegen wollen. Bereits Anfang letzten Jahres war bekannt geworden, dass das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung einen Entwurf für ein entsprechendes Gesetz erarbeitet hatte (vgl. dazu näher bereits [hier](#)). Dieser Gesetzentwurf wurde u. a. im Hinblick auf das laufende

Monitoring zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) zunächst nicht weiterverfolgt. Im Verlauf des Jahres 2019 wurden im Zuge des NAP-Monitorings insgesamt 3.300 Unternehmen zur Teilnahme an der Befragung eingeladen; 460 Unternehmen haben geantwortet. Erste Ergebnisse liegen der Bundesregierung seit Dezember 2019 vor. Die Veröffentlichung des Ergebnisberichts hat das Auswärtige Amt im Dezember 2019 für Anfang 2020 angekündigt. In der Presse wird berichtet, dass die Zielvorgaben des NAP hiernach deutlich nicht erfüllt würden. Außenminister Heiko Maas war zu den Ergebnissen im Dezember 2019 bereits mit den folgenden Worten zitiert worden: „In Zeiten der Globalisierung wächst auch die Verantwortung von Unternehmen für Menschenrechtsschutz weltweit. In Deutschland setzen wir daher seit 2016 den Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte kontinuierlich um. Eine erste Auswertung zeigt aber: Die Ziele sind noch nicht erreicht. Wenn sich die ersten Ergebnisse des Monitorings bestätigen, sollten wir eine gesetzliche Regelung prüfen. Damit können wir Anreize für die Unternehmen schaffen, sich für die Achtung der Menschenrechte einzusetzen. Und gleichzeitig schaffen wir einen Rahmen dafür, deutlich zu benennen, wenn dies nicht geschieht.“

Im Koalitionsvertrag 2018 hatten CDU/CSU und SPD vereinbart, national gesetzlich tätig zu werden und sich für eine EU-weite Regelung einzusetzen, „falls die wirksame und umfassende Überprüfung des NAP 2020 zu dem Ergebnis kommt, dass die freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen nicht ausreicht“. Aktuelle Informationen zum NAP-Monitoring finden sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (vgl. [hier](#)).

9. BROSCHÜRE DES BMJV ZUM ZUGANG ZU RECHT UND GERICHTEN BEI MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

Im NAP hatte die Bundesregierung u. a. auch angekündigt, eine mehrsprachige Informationsbroschüre „Zugang zu Recht und Gerichten für Betroffene in Deutschland“ zu erarbeiten, die potenziell Betroffenen einen verständlichen Überblick über ihre zivilprozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten in Deutschland gibt. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat diese Broschüre jüngst in deutscher und englischer Sprache unter dem Titel „Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Wirtschaftsunternehmen: Zugang zu Recht und Gerichten“ bzw. „The responsibility of business enterprises for human rights violations: Access to justice and the courts“ veröffentlicht (vgl. [hier](#)).

Mit der Broschüre greift das BMJV eine der drei Säulen der VN-Leitprinzipien Wirtschaft und Menschenrechte auf, nämlich den Zugang zu Abhilfe bei Menschenrechtsverletzungen im Verantwortungsbereich von Unternehmen. Das BMJV führt dazu aus: „Damit die Leitprinzipien keine Papiertiger bleiben, müssen die Opfer von Menschenrechtsverletzungen die Möglichkeiten kennen, wie sie ihre Rechte geltend machen können. Eine besondere Rolle kommt hier natürlich der staatlichen Justiz zu. Deshalb möchten wir Sie mit dieser Broschüre darüber informieren, wann und wie sich Betroffene an deutsche Gerichte wenden können, um die verantwortlichen Unternehmen auch tatsächlich zur Verantwortung zu ziehen.“

Die Broschüre beschreibt mithin den aktuellen Status Quo. Es ist zu erwarten, dass hier künftig noch näher geprüft wird, inwieweit die bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten für Opfer von Menschenrechtsverletzungen ausreichend sind bzw. ergänzt werden sollten.

10. EU-VERORDNUNG ZU NACHHALTIGKEITS-BEZOGENEN OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

Schließlich ist die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor zu erwähnen. Die Offenlegungs-VO gilt in Deutschland und den übrigen EU-Mitgliedsstaaten ohne Weiteres ab dem 10. März 2021; einer vorherigen Umsetzung ins nationale Recht bedarf es – ebenso wie bei der Konfliktmineralien-VO – nicht.

In der Offenlegungs-VO heißt es u.a., dass sich die EU in zunehmendem Maße mit den katastrophalen und unabsehbaren Folgen des Klimawandels, der Ressourcenverknappung und anderer nachhaltigkeitsbezogener Probleme konfrontiert sehe. Daher müssten dringend Maßnahmen ergriffen werden, um Kapital zu mobilisieren, und zwar nicht nur durch die Politik, sondern auch durch den Finanzdienstleistungssektor. Daher sollen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater verpflichtet werden, **spezifische Informationen über ihre Ansätze für die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken** und die **Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen** offenzulegen.

Mit der Offenlegungs-VO werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt, Art. 1 der Offenlegungs-VO.

Unter den Begriff „Finanzmarktteilnehmer“ fallen u.a. Versicherungsunternehmen, Wertpapierfirmen oder Kreditinstitute, die Portfolioverwaltung erbringen, Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge, Hersteller von Altersversorgungsprodukten etc. Als Finanzberater gelten u.a. Versicherungsvermittler und -unternehmen, die Versicherungsberatung für IBIP (insurance based investment product) erbringen, Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen, die Anlageberatung anbieten, sowie OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Art. 2 der Offenlegungs-VO (vgl. aber auch Art. 17 der Offenlegungs-VO zu den Ausnahmen).

Ab dem 10. März 2021 – d.h. bereits in gut einem Jahr – müssen Finanzmarktteilnehmer und Finanzberater u.a.:

- auf ihren Internetseiten Informationen zu ihren Strategien in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken sowie zur Berücksichtigung bzw. Nicht-Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte veröffentlichen, Art. 3, 4 der Offenlegungs-VO;
- im Rahmen ihrer Vergütungspolitik angeben, inwiefern diese mit Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang stehen, Art. 5 der Offenlegungs-VO;

- in vorvertraglichen Informationen erläutern, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Anlage- oder Versicherungsberatung einbezogen werden, und wie sie sich auf die Rendite der Finanzprodukte auswirken; soweit Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet werden, ist das jeweils klar und knapp zu begründen, Art. 6 der Offenlegungs-VO.

Art. 7 ff. der Offenlegungs-VO enthalten weitere Spezialvorschriften, u.a. für die Transparenz bei der Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale und bei nachhaltigen Investitionen.

Der Erfüllungsaufwand für die verpflichteten Unternehmen ist als durchaus hoch einzuschätzen; verschärft wird dies durch die relativ kurze Umsetzungsfrist.

FAZIT

Nachhaltigkeit und unternehmerische Verantwortung gehören dringend auf den Schreibtisch der Geschäftsleitung. Aus beiden Aspekten können sich für das eigene Unternehmen neue unmittelbare Chancen und Risiken ergeben. Zudem werden sich die Erwartungen von Kunden und Lieferanten, von Banken und Versicherungen sowie von Öffentlichkeit und Gesetzgeber im Hinblick auf ein nachhaltiges und verantwortungsvolles unternehmerisches Verhalten aller Voraussicht nach (weiter) verändern.



Dr. André Depping

Rechtsanwalt | Mediator | M.L.E.
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München



Dr. Matthias Etzel

Rechtsanwalt | Fachanwalt für
Handels- und Gesellschaftsrecht
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München



Dr. Daniel Walden

Rechtsanwalt
BEITEN BURKHARDT
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
München

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33 | D-80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.beiten-burkhardt.com/de/hinweise/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Dr. Daniel Walden | Rechtsanwalt

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.

Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEISE

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten, können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff „Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MÜNCHEN

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Dr. André Depping | Rechtsanwalt | Mediator

Tel.: +49 89 35065-1331 | Andre.Depping@bblaw.com

Dr. Matthias Etzel | Rechtsanwalt | Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Tel.: +49 89 35065-1410 | Matthias.Etzel@bblaw.com

Dr. Daniel Walden | Rechtsanwalt

Tel.: +49 89 35065-1379 | Daniel.Walden@bblaw.com